

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bundesvorstand

Abteilung
Bildungspolitik und
Bildungsarbeit

15. Juni 2016

Positionspapier des DGB zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts
Schlussfolgerungen zur Weiterentwicklung der Akkreditierung

Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Abteilung
Bildungspolitik
und Bildungsarbeit

Verantwortlich:
Elke Hannack

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
Postanschrift:
Postfach 11 03 72
10833 Berlin

Telefon 030 24060-332
Telefax 030 24060-410
E-Mail:
sonja.bolenius@dgb.de

Positionspapier des DGB zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts Schlussfolgerungen zur Weiterentwicklung der Akkreditierung

Einleitung

Am 18. März 2016 hat das Bundesverfassungsgericht einen weitreichenden Beschluss zur Akkreditierung veröffentlicht.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen den Beschluss, der das seitens der Gewerkschaften beklagte Demokratiedefizit aufgreift und eine verbindliche rechtliche Regelung, insbesondere der Ziele, Mindeststandards, Verfahren, Beteiligungsrechte, Kriterien und der Rechtsform der Entscheidungen der Akkreditierung einfordert.

Die Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 17. Februar 2016 - 1 BvL 8/10 - fassen zusammen:

„Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG steht zwar Vorgaben zur Qualitätssicherung von Studienangeboten grundsätzlich nicht entgegen. Wesentliche Entscheidungen zur Akkreditierung darf der Gesetzgeber jedoch nicht weitgehend anderen Akteuren überlassen, sondern muss sie unter Beachtung der Eigenrationalität der Wissenschaft selbst treffen.“

In der Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts zum Beschluss 1 BvL 8/10 heißt es zum konkreten zugrunde liegenden Fall: „Die Regelungen über die Akkreditierung von Studiengängen des Landes Nordrhein-Westfalen, wonach Studiengänge durch Agenturen "nach den geltenden Regelungen" akkreditiert werden müssen, sind mit dem Grundgesetz (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG) unvereinbar. Dies hat der Erste Senat mit heute veröffentlichtem Beschluss in einem Verfahren der konkreten Normenkontrolle auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Arnsberg entschieden. [...] Der Landesgesetzgeber hat verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens vom 1. Januar 2018 an zu treffen.“

Bisher ist das System der externen Qualitätssicherung im Wesentlichen über das Stiftungsgesetz NRW, die ländergemeinsamen Strukturvorgaben sowie über das Regelwerk des Akkreditierungsrates geregelt. Der Gesetzgeber ist aufgefordert es bis Ende 2017 auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage zu stellen. In der Begründung wird unter anderem das Spannungsfeld der beiden Grundgesetzartikel 5 Abs. 3 S. 1 („Wissenschaftsfreiheit“) und 12 Abs. 1 S.1 („Freiheit der Berufswahl“) herangezogen, um die Möglichkeiten und Grenzen externer Einflussnahme auf den Inhalt und die Methoden hochschulischer Lehre und im Kern auch die Möglichkeiten und Grenzen externer Qualitätssicherung, auszuloten. Damit ist je nach Sichtweise das System der Akkreditierung wenig bis grundsätzlich in Frage gestellt. Auch, ob das Urteil Auswirkungen auf die institutionelle Akkreditierung privater Hochschulen durch den Wissenschaftsrat hat, der es gleichermaßen an gesetzlichen Grundlagen fehlt, ist eine noch im politischen Prozess zu klärende Frage. Entscheidend wird zunächst der politische Wille der Länder sein.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben zentrale Ziele des Bologna-Prozesses unterstützt, insbesondere die Verbesserung der internationalen Mobilität der Studierenden, die bessere Vorbereitung der Studierenden auf die Arbeitswelt und die Berücksichtigung der umfassenden studentischen Arbeitsbelastung bei der Konzipie-

rung von Studiengängen. Auch 15 Jahre nach Beginn des Bologna-Prozesses sind jedoch wichtige Ziele nicht oder unzureichend umgesetzt. „Verschulung“ und Verdichtung des Studiums, Übermaß an Workload und Prüfungslast, neue Hürden beim Wechsel des Studienortes und die nach wie vor fehlende soziale Durchlässigkeit sind einige der zentralen Handlungsfelder. Im Fokus der Kritik ist auch das Akkreditierungssystem selbst, dem von seinen Kritikern attestiert wird, dass es nicht nennenswert zur Verbesserung der Studienbedingungen beigetragen habe. Die Verfahren und Kriterien müssen in Bezug auf ihre Verbindlichkeit überprüft und ihre Anwendung in den Agenturen und Hochschulen sichergestellt werden. Der Beschluss bietet einen guten Anlass, das Akkreditierungssystem auf zentrale Regelungsbedarfe hin zu durchleuchten.

Im Beschluss wird zu Recht darauf verwiesen, dass die Europäische Union keine Harmonisierungskompetenz für die Lehre an den Hochschulen habe. Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit können folglich nicht mit den Verabredungen im Rahmen der „Bologna Erklärung“ gerechtfertigt werden. Die Freiheit von Forschung und Lehre ist in Artikel 5 Abs. 3 S. 1 GG durch die Verfassung geschützt – diese Freiheit bedeutet aber nicht, dass es keine Vorgaben zu Studienanforderungen und zur Studienganggestaltung geben kann, insbesondere, da diese im direkten Zusammenhang mit dem in Artikel 12 Abs. 1 S. 1 geschützten Verfassungsrecht der freien Berufswahl steht.

Die Kernpositionen in Spiegelstrichen

1. Ziele der externen und internen Qualitätssicherung

Die externe und interne Qualitätssicherung sollen die Qualität von Studium und Lehre sichern und einen Beitrag zu ihrer Weiterentwicklung leisten. Sie muss die Studierbarkeit zum Ausgangspunkt nehmen, die Vergleichbarkeit der Abschlüsse, die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie Mobilität der Studierenden fördern und die Beruflichkeit und Fachlichkeit zu einem Bezugspunkt des Studiums machen. Die wissenschaftliche Berufsbefähigung muss gezielt gefördert werden.

2. Bundesgesetzliche Regelung schaffen

Bundesgesetzliche Regeln und Kriterien für Qualitätssicherung und Qualitätssicherungssysteme sind am besten geeignet, die unter erstens genannten Ziele zu erreichen sowie Durchlässigkeit und Mobilität zu ermöglichen. Die Ziele der externen und internen Qualitätssicherung sowie die inhaltlichen-, verfahrens- und organisationsbezogenen Anforderungen müssen dafür bundesgesetzlich geregelt sowie die Verbindlichkeit der Verfahren gesichert werden.

3. Externe Qualitätssicherung in öffentlich-rechtlicher Verantwortung

Der DGB begrüßt die klare Haltung des Bundesverfassungsgerichts, die Qualitätssicherung auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage zu stellen. Der DGB tritt dafür ein, dass die externe Qualitätssicherung und -entwicklung in öffentlich-rechtlicher Verantwortung erfolgt und als permanenter Prozess gestaltet wird. Die Verbindlichkeit der Verfahren muss gewährleistet und Folgen für eine fehlende Umsetzung von Auflagen konkretisiert werden.

4. Beteiligung der Sozialpartner (Arbeitgeber und Gewerkschaften) in externen Verfahren der Qualitätssicherung

Die rechtlichen Grundlagen der externen Qualitätssicherung müssen die Entscheidungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte, die Einflussnahme, Kontrolle und Information klar regeln, so, dass sowohl Gefahren für die Freiheit der Lehre als auch für die Freiheit der Berufswahl vermieden werden. Dazu müssen die Benennungs- und Beteiligungsrechte von Lehrenden (Wissenschaft), Studierenden und anderen Hochschul-Angehörigen sowie von Vertreter/innen der Sozialpartner (Arbeitgeber und Gewerkschaften) auf den verschiedenen Ebenen der externen Qualitätssicherung entsprechend präzisiert und sichergestellt werden.

5. Beteiligung der Sozialpartner (Arbeitgeber und Gewerkschaften) in hochschulinternen Verfahren der Qualitätssicherung

Auch die hochschulinterne Qualitätssicherung ist verbindlich so zu gestalten, dass die Entscheidungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte, die Einflussnahme, Kontrolle und Information so geregelt werden, dass sowohl die Freiheit der Lehre als auch die Freiheit der Berufswahl gesichert werden. Dabei müssen die Benennungs- und Beteiligungsrechte von Lehrenden (Wissenschaft), Studierenden und anderen Hochschul-Angehörigen sowie von Vertreter/innen der Sozialpartner (Arbeitgeber und Gewerkschaften) in den Verfahren der internen Qualitätssicherung entsprechend präzisiert und sichergestellt werden., ebenso die bestehenden Standards.

6. **Studierbarkeit sichern**

In der Akkreditierung soll auch die Studierbarkeit der Studiengänge überprüft werden. Die bestehenden Regelungen müssen präzisiert und verbindlich gestaltet werden. Dabei ist die vielfältige soziale Realität der Studierenden zu berücksichtigen. Dies ist vor allem durch den Nachweis einer geeigneten Studienganggestaltung insbesondere bei Studienbeginn, eine auf Plausibilität hin überprüfte Angabe der studentischen Arbeitsbelastung; eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, entsprechende Betreuungsangebote sowie eine fachliche und überfachliche Studienberatung sicher zu stellen.

7. **Gutachter/innen qualifizieren, Freistellung und Aufwandsentschädigung sichern**

Eine umfassende Qualifizierung der Gutachterinnen und Gutachter sowie die materielle Absicherung ihrer Tätigkeiten sind sicherzustellen. Die Tätigkeit der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der externen wie internen Qualitätssicherung ist als Ehrenamt anzuerkennen; sie sind für diese Tätigkeit freizustellen und ihr Aufwand ist angemessen zu entschädigen. Der Akkreditierungsrat wird aufgefordert, die in den Agenturen tätigen Gutachterinnen und Gutachter in einem Pool zusammenzuführen und ihnen Qualifizierungen anzubieten.